

riecht das Gutachten selbst anzufordern, es sei denn, es sind noch weitere Ermittlungen notwendig. Gutachten sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

Mit der Beauftragung sind dem Sachverständigen die Tatsachen und Umstände mitzuteilen, von denen bei der Begutachtung auszugehen ist. Die Fragen an den Sachverständigen sind exakt zu formulieren: Pauschale Fragen sind unzulässig.

4. Ausschluß von Sachverständigen

Mitarbeiter von Betrieben oder Einrichtungen sowie deren übergeordneten Organen sind gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. § 157 Ziff. 1 StPO als Sachverständige ausgeschlossen, wenn sie im Verfahren gegenüber dem Angeklagten auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktion die Interessen des geschädigten Betriebes wahrzunehmen haben (z.B. durch Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs) oder ihm gegenüber unmittelbare Leitungs- oder Kontrollpflichten hatten.

5. Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung

Liegt ein Sachverständigengutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 Abs. 1 StPO). Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus dem Gutachten Widersprüche oder Unklarheiten ergeben oder ergänzende Fragen an den Sachverständigen zu stellen sind. Dasselbe gilt, wenn ein weiteres Gutachten erstattet wurde und zwischen den Gutachten wesentliche Widersprüche bestehen. Die Ladung des Sachverständigen ist ferner geboten, wenn die Begutachtung auf wissenschaftlich-technischen Mitteln, Methoden oder Verfahren beruht, die der Erläuterung bedürfen, oder wenn die Notwendigkeit besteht, den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, den wesentlichen Inhalt des Gutachtens verständlich zu machen.“

Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach § 8 Abs. 1, §§ 51, 187, 190, 201, 222, 224, 225, 227, 228 und 357 StPO.

2. Vgl. ferner Ziff. 7. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ H. 6 Beil. 2/73 und OG-Inf. Nr. 5/1986 S. 38ff.). Sie lautet:

„7. Die Gerichte sind in Vorbereitung der Hauptverhandlung oder vor der Anforderung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens berechtigt, Sachverständige zu konsultieren, wenn dies zur Klärung einer Vorfrage (z. B. ob eine bestimmte Gehirnerschütterung zu Hirnschäden führen kann, ob bestimmte vorhandene Symptome Erscheinungsformen einer Geisteskrankheit sein können u. ä.) oder

zur sachdienlichen Fragestellung an den Sachverständigen erforderlich ist (§ 199 Abs. 2 StPO).

Die Konsultation stellt keine Begutachtung dar. Das Ergebnis der Konsultation ist vom Gericht aktenkundig zu machen. Der Vermerk ist kein Beweismittel für die Beurteilung der Zurechnungs- bzw. der Schuldfähigkeit.“

3. Zu Verfahren auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Braridschutzes vgl. Ziff. 12. des PrBOG vom 13.9. 1978 (NJ 1978 H. 10 S. 449).

§ 200

Verantwortung des Vorsitzenden

Alle Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung trifft der Vorsitzende, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 201

Termin und Ort der Hauptverhandlung

(1) Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.

(2) Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann.

Anmerkungen: 1. Zur Vorbereitung und Durchführung einer Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit vgl. die Hinweise des Präsidiums des OG vom 24.8.1977 (OG-Inf. Nr. 3/1977 S.2ff.) und Ziff. II.6. des Berichts des Präsidiums an die 4. Plenartagung des OG vom 21. 12.1982 (OG-Inf. Nr. 1/1983 S. 17ff.).

2. Vgl. auch Ziff. 1.2. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

(3) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.